

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit der die Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler geändert wird

Auf Grund des § 18 Z 2 lit. b des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2017, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler, BGBl. II Nr. 74/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung wird die Wortfolge „des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

2. In § 1 wird die Wortfolge „§ 15 Z 8 lit. a des Maß- und Eichgesetzes – MEG, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2004“ durch die Wortfolge „§ 15 Z 9 lit. a MEG“ ersetzt und wird nach dem Wort „Stichprobenprüfung“ die Wortfolge „gemäß dieser Verordnung“ eingefügt.

3. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist von Balgengaszählern ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zu beantragen und wird nach der im **Anhang** beschriebenen Methode vorgenommen.

(2) Der Antragsteller kann die technische Prüfung gemäß Punkt 4 bis 6 des **Anhangs** von einer dafür ermächtigten Eichstelle durchführen lassen. In diesem Fall ist im Antrag die hierzu ermächtigte Eichstelle anzuführen. Die ermächtigte Eichstelle hat binnen vier Wochen nach Abschluss des im **Anhang** festgelegten Prüfverfahrens dem BEV einen Ergebnisbericht elektronisch zu übermitteln. Der Ergebnisbericht hat zu enthalten:

1. Identifikation des Loses;
2. Informationen gemäß Punkt 3.1, 3.2, 3.4 und 3.7 des **Anhangs**;
3. Ergebnisse für jeden der Prüfung unterzogenen Balgengaszähler;
4. Zusammenfassung der Ergebnisse (falls zutreffend aufgeteilt nach den verschiedenen Prüfvorgaben gemäß Tabelle 1 oder 2 des **Anhangs**);
5. Gesamtergebnis betreffend die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 1.

(3) Wird im Antrag keine für die technischen Prüfungen ermächtigte Eichstelle benannt, so hat die technische Prüfung durch das BEV zu erfolgen. Der Antragsteller hat in diesem Fall im Antrag einen geeigneten Prüfstand bekanntzugeben, an dem die technische Prüfung durchgeführt werden soll. Das BEV hat sich von der Eignung des Prüfstandes vor dem Beginn der Prüfungen zu überzeugen.“

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verlängerung der Nacheichfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde und endet unabhängig vom Jahr der Konformitätskennzeichnung oder der letzten Eichung für das gesamte Los nach Ablauf von fünf Jahren.“

5. § 5 erhält die Bezeichnung „§ 5. (1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxx wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer: 2020/xxx/A).“

6. § 6 erhält die Bezeichnung „§ 6. (1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1, § 2, § 4 Abs. 2, § 5, § 6 sowie die Punkte 1., 2.2., 3.1., 3.5., 3.6., 5.1., 5.2. lit. b., 5.3. und Punkt 6. des Anhangs in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr. xxx/xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

7. In Punkt 1. des Anhangs wird die Wortfolge „derzeitigen Nacheichfrist“ durch die Wortfolge „Gültigkeit der Eichung“ ersetzt.

8. Punkt 2.2. des Anhangs lautet:

„2.2. Die Jahreszahlen der Konformitätskennzeichnung oder der letzten Eichung dürfen sich höchstens um zwei Jahre unterscheiden.“

9. Punkt 3.1. des Anhangs lautet:

„3.1. Angaben über Bauart, Bezeichnung der Zulassung bzw. der Baumusterprüfbescheinigung oder der Entwurfsprüfbescheinigung, Jahreszahl(en) der Konformitätskennzeichnung oder der letzten Eichung, maximale und minimale Durchflussstärke und Messrauminhalt.“

10. Punkt 3.5. und 3.6. des Anhangs lauten:

„3.5. Angaben darüber, wo die Stichprobenprüfung durchgeführt werden soll und gegebenenfalls die Information, ob es sich dabei um eine für die Durchführung der technischen Prüfung ermächtigte Eichstelle handelt.

3.6. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Ausbaues und der Vorlage der Geräte zur Prüfung oder des geplanten Prüfzeitraumes.“

11. In Punkt 5.1. des Anhangs entfällt der zweite Satz.

12. Punkt 5.2. lit. b) des Anhangs lautet:

„b) deren Eichstempel, Sicherungstempel oder Sicherungen verletzt sind,“

13. In Punkt 5.3. des Anhangs entfällt der zweite Satz und es wird die Wortfolge „ Q_{\min} , $0,2 Q_{\max}$ und Q_{\max} “ durch folgende Tabelle ersetzt:

„Reihenfolge	Durchflussstärke
1.*	$1,95 Q_{\min} \leq Q \leq 2,05 Q_{\min}$
2.	$0,15 Q_{\max} \leq Q \leq 0,25 Q_{\max}$
3.	$0,95 Q_{\max} \leq Q \leq Q_{\max}$

* Ist in den Zulassungsdokumenten eine Prüfung bei Q_{\min} vorgeschrieben oder machen konstruktive Gegebenheiten eine Prüfung bei Q_{\min} erforderlich, so wird der erste Prüfpunkt wie folgt festgelegt:
 $Q_{\min} \leq Q \leq 1,05 Q_{\min}$

Q Durchflussstärke für die Prüfung

Q_{\min} Mindestdurchfluss

Q_{\max} Höchstdurchfluss“

14. In Punkt 6. des Anhangs wird das Wort „Prüfberichtes“ durch das Wort „Ergebnisberichtes“ ersetzt.